



Lebenshilfe

Landesverband Rheinland-Pfalz

Info-Dienst 1/2017

Dezember 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem **Informationsdienst** möchten wir Sie über die

- politischen
- gesetzlichen
- gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklungen und Ereignisse

informieren und bitten Sie, von den angebotenen Materialien regen Gebrauch zu machen.

Informationen, die besonders für Eltern wichtig sind, kennzeichnen wir zusätzlich mit einem roten E. Wir bitten diese Informationen an Ihre Elternschaft weiterzugeben.

Anlagen zu den meisten Informationen sind direkt als Link hinterlegt.

Alle Materialien können auch bei uns angefordert werden.

Freundliche Grüße

Matthias Mandos
Landesgeschäftsführer

Barbara Jesse
Vorsitzende

Den Infodienst finden Sie hier:

http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/Info_Dienst_03_2016.pdf

Übersicht über die Themenbereiche:

◆	Sozialpolitik	
01/2017 01	Bundesteilhabegesetz: regionale Infotagungen für Angehörige, gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer	E
◆	Inklusion	
01/2017 02	Motivationsprämie für Inklusion im Sportverein	E
01/2017 03	2. Inklusionsmesse Rheinland-Pfalz 2018	
01/2017 04	Landespreis für beispielhafte Beschäftigung Schwerbehinderter Menschen 2017	
◆	Freizeit	
01/2017 05	Ferienwohnungen der Lebenshilfe Bernkastel-Kues	
◆	Wohnen	
01/2017 06	Wohnraumförderung des Landes	
◆	Fort- und Weiterbildung	
	<ul style="list-style-type: none">• Umgang mit schwierigen Mitarbeiter/innen im Team• Mobile Fachkräfte? – Integrationsmanagement in Werkstätten –• Was bringt das neue Bundesteilhabegesetz (BTHG)?• Wege zu effektiverer Kommunikation für Menschen mit Asperger Syndrom und ASS - Seminar• Qualifiziertes Begleiten von älteren Menschen mit geistiger Behinderung• Einführungskurs Unterstützte Kommunikation für Menschen mit geistiger Behinderung	
◆	Informationen für Arbeitgeber	
01/2017 07	Flexirentengesetz	
01/2017 08	Betriebsratsstätigkeit - Arbeitszeit	
01/2017 09	Vergütung bei Betriebsratsstätigkeit außerhalb der Arbeitszeit - Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb	
01/2017 10	Start des „Arbeitgeberportal Sozialversicherung“	
01/2017 11	Beschäftigungsverbot nach Urlaubsfestlegung	
01/2017 12	Novellierung der Arbeitsstättenverordnung	
01/2017 13	außerordentliche Kündigung - Verweigerung einer ärztlichen Untersuchung	
01/2017 14	Beitragszuschuss nach § 257 SGB V	



Lebenshilfe

Landesverband Rheinland-Pfalz

Info-Dienst 1/2017

◆ Sozialpolitik

01/2017 01 **Bundesteilhabegesetz (BTHG): Gesamtplanverfahren zur Feststellung des individuellen Teilhabebedarfs in der Eingliederungshilfe**

Regionale Info-Tagungen für Angehörige und gesetzliche BetreuerInnen

E



Das Bundesteilhabegesetz wird für Menschen mit Behinderung, ihre Angehörigen, gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuer neue Herausforderungen mit sich bringen. Insbesondere das Verfahrensrecht (Gesamtplanverfahren), welches 2018 in Kraft treten wird, spielt hier eine entscheidende Rolle: In diesem Verfahren wird künftig entschieden werden,

welche Unterstützungsleistung Menschen mit Behinderung erhalten – Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sollen hier bestimmt werden. Daher ist es notwendig, dass Menschen mit Behinderung bzw. ihre gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter ihre Möglichkeiten und Rechte im Rahmen des Teilhabeplanverfahrens oder Gesamtplanverfahrens genau kennen.

Diese Kenntnisse möchten wir im Rahmen unserer Regionalen Infotagungen vermitteln.

Weitere und genauere Informationen hier:

http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/Regio_ET_BTHG_2017_Flyer.pdf

Anmeldungen unter: info@lebenshilfe-rlp.de oder 06131/9366011

◆ Inklusion

01/2017 02 **Motivationsprämie für Inklusion im Sportverein**

E

Der Landessportbund Rheinland-Pfalz vergibt eine Motivationsprämie an Sportvereine, die gemeinsame Angebote für Menschen mit und ohne Behinderung entwickeln. Die Prämie ist mit 500 € dotiert. Die Aktion erfolgt in Kooperation mit dem Behinderten- und Rehabilitationssport-Verband Rheinland-Pfalz, dem Gehörlosen-Sportverband Rheinland-Pfalz und Special Olympics Rheinland-Pfalz, unterstützt durch das Ministeriums des Innern und für Sport

Die Prämie wird an Vereine vergeben, die sich für das Thema Inklusion öffnen zum Beispiel für:

- Thematisierung im Vorstand
- Überprüfung der inklusive Strukturen
- inklusive Übungseinheiten
- Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
- Veranstaltungen
- Etc.

Weitere Informationen:

06131/2814412

L.Trautmann@lsb-rlp.de

https://www.lsb-rlp.de/sportwelten/gesellschaftspoliti_und_k/inklusion-integration/foerderprogramm

01/2017 03 2. Inklusionsmesse Rheinland-Pfalz 2018

Am 13. und 14.04.2018 findet die zweite Inklusionsmesse Rheinland-Pfalz in der Mainzer Rheingoldhalle statt. Veranstalter sind das ZSL Mainz und die LAG Selbsthilfe.

Die Veranstalter rufen zum Mitmachen auf, zum Beispiel als:

- Aussteller
- Anbieter
- Mitmacher
- Unterstützer

Bereits im vergangenen Jahr war die Veranstaltung durch die Vielfalt der Angebote und die enormen Besucherzahlen ein voller Erfolg.

Kontakt und weitere Informationen:

ZSL Mainz e.V., Gracia Schade

06131/14674 415

info@inklusionsmesse-rlp.de

www.inklusionsmesse-rlp.de

01/2017 04 Landespreis für beispielhafte Beschäftigung Schwerbehinderter Menschen 2017

Zum 20. Mal verleiht das Land Rheinland-Pfalz den Landespreis für beispielhafte Beschäftigung Schwerbehinderter Menschen. Es werden Unternehmen und Dienststellen ausgezeichnet, die sich in besonderem Maße für die Teilhabe schwer behinderter Menschen am ersten Arbeitsmarkt engagieren.

Die Ausschreibung richtet sich an Betriebe der Privatwirtschaft sowie Dienststellen der öffentlichen Verwaltung mit Sitz in Rheinland-Pfalz.

Die Preisverleihung findet im Rahmen einer offiziellen Festveranstaltung statt.

Das Landesamt für Soziales Jugend und Versorgung bittet Sie um Vorschläge geeigneter Unternehmen, denn Sie kennen die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in ihrer Region.

Ihre Vorschläge reichen Sie bitte bis zum 31.05.2017 per Mail unter

landespreis@lsjv.rlp.de ein

oder per Post an das

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

- Integrationsamt –

Rheinallee 97-101

55118 Mainz

Bewerbungsunterlagen können abgerufen werden unter: <http://S.RLP.de/LP>

Fragen beantwortet beim Landesamt Frau Großkettler: 06131/967-166

Grossektler.alexandra@lsjv.rlp.de

◆ Freizeit

01/2017 05 Ferienwohnungen der Lebenshilfe Bernkastel-Kues



In der romantischen Kleinstadt Bernkastel-Kues, in unmittelbarer Nähe zum Moselufer, liegen die Ferienwohnungen der Lebenshilfe. Sie bieten Gruppen von Menschen mit und ohne Behinderung die Möglichkeit, kostengünstig Urlaub in der wunderschönen Umgebung von Mosel und Hunsrück zu verbringen und die dortigen Freizeit- und Kulturangebote zu nutzen.

Das barrierefreie Erdgeschoss ist geeignet für 7 Personen, das Obergeschoss für bis zu 13 Personen.

Weitere Informationen und Kontakt:

Lebenshilfe Kreisvereinigung Bernkastel-Wittlich e.V.

Nikolausufer 23-24

06531/4260

Lebenshilfe-bks@gmx.de

www.Lebenshilfe-Bernkastel-Wittlich.de

01/2016 06 Wohnraumförderung des Landes

Seit etlichen Jahren fördert das Land Rheinland-Pfalz die Schaffung von sozialem Mietwohnraum, von Wohngruppen und Wohngemeinschaften, insbesondere aber auch die Schaffung von barrierefreien Wohnraum durch günstige Darlehen und Zuschüsse der Investitionen Strukturbank (ISB). Die entsprechenden Verwaltungsvorschriften des Ministeriums der Finanzen wurden im Januar 2017 teilweise geändert und ergänzt. Neu ist die Möglichkeit der Gewährung von Tilgungszuschüssen bei Inanspruchnahme von ISB-Darlehen.

Die Verwaltungsvorschriften, die im Ministerialblatt vom 08.03.2017 veröffentlicht worden sind liegen uns vor und können bei uns abgerufen werden.

Informationen und Antragsvordrucke finden Sie hier:

<https://fm.rlp.de/de/themen/bauen-und-wohnen/wohnraumfoerderung/soziale-wohnraumfoerderung/>

◆ Fort- und Weiterbildung 2017

Unser neues Fortbildungsprogramm finden Sie auf unserer Homepage: www.lebenshilfe-rlp.de

Gerne können Sie das Programmheft auch als Broschüre bei uns bestellen:

06131-93660-36, kunart@lebenshilfe-rlp.de

Darüber hinaus möchten wir Sie auf die folgende Weiterbildungen hinweisen.

Bei allen genannten Veranstaltungen gibt es noch freie Plätze und wir freuen uns auf Ihre Anmeldung:

Umgang mit schwierigen Mitarbeiter/innen im Team

Seminar vom 29. – 31.05.2017 in Mainz

In diesem Seminar lernen Führungskräfte und leitende Fachkräfte eine differenzierte Sicht auf schwierige Mitarbeiter/innen im Team kennen. Neben Kommunikationstechniken und Gesprächsstrategien im Umgang mit sog. Querulant/innen, werden systemische und gruppendynamische Erkenntnisse strategisch eingesetzt. (Kursnummer S55/17)

Mobile Fachkräfte? – Integrationsmanagement in Werkstätten –

Seminar vom 12. – 14.06.2017 in Mainz

Die WfbM arbeiten mit ihren Fachkräften an der Schaffung von Übergängen zum Allgemeinen Arbeitsmarkt für ihre Beschäftigten. In diesem 3tägigen Workshop werden die Kernthemen und Methoden vorgestellt, mit denen sich ein erfolgreiches Integrationsmanagement bewerkstelligen lässt. (Kursnummer S42/17)

Was bringt das neue Bundesteilhabegesetz (BTHG)?

Seminar am 12.06.2017 mit Matthias Mandos und Ingo Pezina (Geschäftsführer Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe) in Mainz

Mit diesem Fortbildungstag möchten wir Sie über die Inhalte und die wichtigsten Änderungen des BTHG informieren und Ihnen Handlungsmöglichkeiten zum Umgang mit den neuen Regelungen aufzeigen. (Kursnummer S44/17)

Wege zu effektiverer Kommunikation für Menschen mit Asperger Syndrom und ASS - Seminar vom 20. – 22.06.2017 in Mainz

Nach einer kurzen Einführung in das TEACCH® Communication Curriculum beschäftigen Sie sich in diesem Seminar mit den individuellen Herausforderungen in der Kommunikation bei Menschen mit Asperger Syndrom/High-functioning Autismus. Es werden Strategien und Materialien zur Förderung kommunikativer Kompetenzen vorgestellt.

(Kursnummer K25.3b/16)

Einführungskurs Unterstützte Kommunikation für Menschen mit geistiger Behinderung

Seminar vom 29. – 30.06.2017 in Mainz

In diesem Seminar lernen Sie die Zielgruppen und Grundsätze der Unterstützten Kommunikation kennen und erhalten einen Überblick über diverse nicht-elektronische und elektronische Kommunikationshilfen. Die Materialien werden praxisnah vorgestellt.

(Kursnummer S4/17)

Qualifiziertes Begleiten von älteren Menschen mit geistiger Behinderung

Mit dem Älterwerden der betreuten Menschen mit Behinderung steigen die Anforderungen an das Personal. Im Rahmen der Lehrgangreihe „Qualifiziertes Begleiten von älteren Menschen mit geistiger Behinderung“ können einzelne Bausteine zu besonderen Themen belegt oder aber auch eine gerontopädagogische Zusatzqualifikation erworben werden.

Folgende Bausteine finden z.B. in Ludwigshafen statt:

“Der Tod gehört zum Leben“ – Tod und Trauer im Leben von Menschen mit geistiger Behinderung begleiten, 31.05. – 02.06.2017, (Kursnummer S32/17)

Älterwerden und Behinderung : Aspekte der Gestaltung des Übergangs in den Ruhestand und der Tagesstrukturierung im Ruhestand bei älteren Menschen mit geistiger Behinderung, 25. – 27.10.2017 (Kursnummer K2.2/16)

Geren senden wir Ihnen detaillierte Informationen zu. Unser Gesamtprogramm 2017 finden Sie auch im Internet: www.lebenshilfe-rlp.de in der Rubrik Fort- und Weiterbildung.

Ihre Ansprechpartnerinnen

Sandra Kunart (organisatorische Fragen): 06131-93660-36, kunart@lebenshilfe-rlp.de

Ina Böhmer (inhaltliche Fragen): 06131-93660-16, boehmer@lebenshilfe-rlp.de

Stana Grbec (inhaltliche Fragen): 06131-93660-15, grbec@lebenshilfe-rlp.de

01/2017 07

Flexirentengesetz

Das Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (Flexirentengesetz) vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2838) soll Arbeitnehmern helfen, den Übergang vom Erwerbsleben in die Rente selbstbestimmter zu gestalten. Es sieht neben Änderungen bei den Hinzuverdienstmöglichkeiten begleitend auch neue Leistungen der Rentenversicherung an Versicherte zur Prävention und Rehabilitation vor.

Ab **1. Juli 2017** können Rentner, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Rente wegen Alters beziehen, neben ihrer Vollrente 6.300 Euro brutto im Kalenderjahr anrechnungsfrei hinzuverdienen, ansonsten besteht nur Anspruch auf eine Teilrente, die in Abhängigkeit vom anzurechnenden Hinzuverdienst berechnet wird (§ 34 SGB VI n.F.).

Soweit Beschäftigte von den durch das Flexirentengesetz eröffneten Gestaltungsmöglichkeiten Gebrauch machen wollen, empfehlen wir, insbesondere auch wegen der Frage der Hinzuverdienstgrenze, sie an das Beratungsangebot der Deutschen Rentenversicherung und ggf. der für sie maßgeblichen Zusatzversorgungskasse zu verweisen.

Rundschreiben KAV RP Nr. 3 vom 14. Februar 2017
(Az.: 93 VI)

Weitere Informationen, insbesondere zu den Änderungen bei der Hinzuverdienstgrenze, finden Sie hier: <http://flexirente.driv.info>

Weitere Detailinformationen können auch bei uns angefordert werden.

01/2017 08

Betriebsratstätigkeit – Arbeitszeit

BAG, Urteil vom 18. Januar 2017 – 7 AZR 224/15 (Pressemitteilung Nr. 1/17)

Ein Betriebsratsmitglied, das zwischen zwei Nachtschichten außerhalb seiner Arbeitszeit tagsüber an einer Betriebsratssitzung teilzunehmen hat, ist berechtigt, die Arbeit in der vorherigen Nachtschicht vor dem Ende der Schicht einzustellen, wenn nur dadurch eine ununterbrochene Erholungszeit von elf Stunden am Tag gewährleistet ist, in der weder Arbeitsleistung noch Betriebsratstätigkeit zu erbringen ist. Nach § 5 Abs. 1 ArbZG ist dem Arbeitnehmer nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von elf Stunden zu gewähren. Es kann dahinstehen, ob die Zeit der Erbringung von Betriebsratstätigkeit Arbeitszeit iSv. § 2 Abs. 1 ArbZG ist und § 5 Abs. 1 ArbZG deshalb Anwendung findet. Jedenfalls ist bei der Beurteilung, ob dem Betriebsratsmitglied in einer solchen Situation die Fortsetzung der Arbeit in der Nachtschicht wegen der bevorstehenden Betriebsratstätigkeit unzumutbar ist, die Wertung des § 5 Abs. 1 ArbZG zu berücksichtigen.

Rundschreiben KAV RP Nr. 3 vom 14. Februar 2017
(Az.: 637.37+40)

**Vergütung bei Betriebsrätstätigkeit außerhalb der Arbeitszeit –
Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb**

BAG, Urteil vom 27. Juli 2016 – 7 AZR 255/14

Orientierungssatz:

Zur Wahrnehmung von Betriebsrätstätigkeit erforderliche Fahrtzeiten können dann, wenn entsprechende Fahrtzeiten von Arbeitnehmern im Zusammenhang mit der Erfüllung der Arbeitspflicht nicht vergütungspflichtig sind, keinen Anspruch auf Freizeitausgleich gemäß § 39 Abs. 3 Satz 1 BetrVG und keinen Vergütungsanspruch nach § 37 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 BetrVG auslösen.

- Die Kosten, die dem Betriebsratsmitglied infolge der Fahrt in den Betrieb und zurück zu seiner Wohnung entstehen, sind ihm gemäß § 40 Abs. 1 BetrVG zu erstatten (BAG, Beschluss vom 16. Januar 2008 – 7 ABR 71/06).
- Die Zeit, in der das Betriebsratsmitglied sein Amt ausübt, ist nach § 37 Abs. 3 Satz 1 BetrVG durch eine entsprechende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts auszugleichen und bei Vorliegen der in § 37 Abs. 3 Satz 3 vorliegenden Gründe zu vergüten.
- Zu der Zeit der Amtsausübung zählt grundsätzlich nicht die Fahrt von der Wohnung zum Betrieb (und zurück), so dass es mithin auch keinen Ausgleichs- bzw. Vergütungsanspruch im Rahmen des § 37 Abs. 3 BetrVG gibt.

Entscheidend ist also, ob Vergütung für Zeiten oder Kostenerstattung/Aufwendungsersatz geltend gemacht wird.

Rundschreiben KAV RP Nr. 3 vom 14. Februar 2017
(Az.: 637.37+40)

Start des „Arbeitgeberportal Sozialversicherung“

Als Ergebnis des Projektes OMS (Optimiertes Meldeverfahren in der sozialen Sicherung) wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ein Informationsportal aufgebaut, an dem Träger aller Sozialversicherungszweige mitgearbeitet haben. Zu Beginn dieses Jahres sind der Betrieb und die weitere Entwicklung des Portals an den GKV-Spitzenverband übergegangen.

Das Informationsportal ist vor allem für kleine und mittlere Arbeitgeber gedacht. Es soll bereits bestehende Informationsangebote ergänzen und bei Fragen rund um die Sozialversicherung, insbesondere zum Melde- und Beitragsrecht, helfen. Neben Informationen zu aktuellen Entwicklungen („Aktuelle Infos“) enthält das Angebot auch eine Sammlung mit den Gemeinsamen Grundsätzen/Rundschreiben/Besprechungsergebnissen der Sozialversicherungsträger bzw. deren Spitzenorganisationen („SV-Bibliothek“).

Allerdings ist zu beachten, dass das Informationsportal nur eine Orientierungshilfe darstellt. Es ersetzt keinesfalls die persönliche Beratung bzw. sozialversicherungsrechtliche Beurteilung eines konkreten Sachverhalts im Einzelfall durch die Träger der Sozialversicherung oder die Beratung durch den Kommunalen Arbeitgeberverband zu tarifvertraglichen Regelungen und Folgen. Eine inhaltliche Überprüfung der Angaben im Arbeitgeberportal durch die VKA oder den Kommunalen Arbeitgeberverband findet nicht statt.

Die Online-Plattform ist auf der Internetseite www.informationsportal.de zu erreichen.

Rundschreiben KAV RP Nr. 2 vom 20. Januar 2017
(Az.: 93 I)

Beschäftigungsverbot nach Urlaubsfestlegung

BAG, Urteil vom 9. August 2016 – 9 AZR 575/15

Das BAG hat entschieden, dass der bereits festgelegte Urlaub nicht erlischt, der aufgrund eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbot von der Beschäftigten nicht mehr genommen werden kann.

Leitsätze:

1. Ein tätigkeitsbezogenes generelles Beschäftigungsverbot nach § 4 MuSchG verhindert den zur Erfüllung des Urlaubsanspruchs nach § 362 Abs. 1 BGB erforderlichen Leistungserfolg auch dann, wenn der Urlaubszeitraum bereits vor Eintritt des Beschäftigungsverbots festgelegt war und der Arbeitgeber der Arbeitnehmerin keine zumutbare Ersatztätigkeit zugewiesen hat.
2. § 17 Satz 2 MuSchG regelt die Unvereinbarkeit von Urlaub und einer (vollständigen) Arbeitsbefreiung infolge mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote mit der Folge, dass das Risiko der Leistungsstörung durch ein in den festgelegten Urlaubszeiten fallendes Beschäftigungsverbot dem Arbeitgeber zugewiesen wird.

Das BAG macht deutlich, dass § 17 Satz 2 MuSchG nicht nur für die generellen Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG gilt, sondern auch für die weiteren mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbote.

Rundschreiben KAV RP Nr. 2 vom 20. Januar 2017
(Az.: 625 A und 603.11 A)

01/2017 12

Novellierung der Arbeitsstättenverordnung

Die Verordnung zur Änderung der Arbeitsstättenverordnung vom 30.11.2016 (BGBl. I Seite 2681) ist am 03. Dezember 2016 in Kraft getreten. Damit werden Vorschriften, die bislang in gesonderten Verordnungen enthalten waren, zusammengeführt und an die sich verändernde Arbeitswelt angepasst. Die Inhalte der Bildschirmarbeitsverordnung werden in die neue Verordnung integriert; die Bildschirmarbeitsverordnung wird außer Kraft gesetzt. Die Vorgaben und Regelungen dienen dazu, die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten in Arbeitsstätten (auch auf Baustellen) wirksam zu schützen und Arbeitsabläufe menschengerecht zu gestalten.

Unter anderem wird geregelt:

Umgang mit psychischen Belastungen

Künftig müssen auch psychische Belastungen bei der Beurteilung der Gefährdungen (Gefährdungsbeurteilung) berücksichtigt werden. Dies ist grundsätzlich bereits im Arbeitsschutzgesetz vorgeschrieben. Für Arbeitsstätten wird dies jetzt konkretisiert und betrifft z. B. Belastungen und Beeinträchtigungen der Beschäftigten durch störende Geräusche oder Lärm, ungeeignete Beleuchtung oder ergonomische Mängel am Arbeitsplatz.

Auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales - www.bmas.de steht eine Informationsbroschüre zum Download bereit, die den aktuellen Text der Arbeitsstättenverordnung enthält sowie Auszüge aus der Bundesrats-Drucksache 50/16 vom 23. September 2016, die sich mit dem wesentlichen Inhalt der Änderungsverordnung befasst.

Rundschreiben KAV RP Nr. 4 vom 13. März 2017
(Az.: 605)

01/2017 13

Außerordentliche Kündigung – Verweigerung einer ärztlichen Untersuchung

LAG Hamm, Urteil vom 9. Juni 2016 – 15 Sa 131/16

Das LAG Hamm hat entschieden, dass der Arbeitgeber nach § 3 Abs. 4 TVöD bei begründeter Veranlassung dazu berechtigt ist, die/den Beschäftigte/n zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie/er zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage ist. Die beharrliche Weigerung an einer nach vorgenannter Vorschrift rechtmäßig angeordneten Untersuchung teilzunehmen, rechtfertigt auch eine fristlose Kündigung eines langjährig beschäftigten Arbeitnehmers.

Die Entscheidung ist rechtskräftig. Sie bezieht sich auf die zu § 3 Abs. 4 TVöD ergangene Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und stellt zutreffend fest, dass der Arbeitgeber den Beschäftigten nach § 3 Abs. 4 TVöD bei begründeter Veranlassung dazu verpflichten kann, sich betriebsärztlich untersuchen zu lassen um nachzuweisen, dass sie/er zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage ist. Die Grenze ist hier lediglich das billige Ermessen gemäß § 315 Abs. 1 BGB. Weitere Voraussetzungen müssen nicht erfüllt sein.

Rundschreiben KAV RP Nr. 4 vom 13. März 2017
(Az.: 312.3.4 A)

01/2017 14

Beitragszuschuss nach § 257 SGB V

Nach § 4 Abs. 2 der Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung beträgt die Jahresarbeitsentgeltgrenze für das Jahr 2017 52.200 Euro (und damit monatlich 4.350 Euro). Der maßgebliche halbe Beitragssatz nach § 257 Abs. 2 SGB V beträgt 7,3 Prozent.

Hieraus ergibt sich ab 1. Januar 2017 ein monatlicher Höchstbetrag für den Beitragszuschuss des Arbeitgebers an Beschäftigte, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, in Höhe von **317,55 Euro** (bislang 309,34 Euro).

Der Beschäftigte erhält jedoch gemäß § 257 Abs. 2 Satz 2 SGB V höchstens die Hälfte des Betrages, den er tatsächlich für seine private Krankenversicherung zu zahlen hat.

Rundschreiben KAV RP Nr. 8 vom 13. April 2017
(Az.: 93 V § 257)

Redaktion: Matthias Mandos, mandos@lebenshilfe-rlp.de
Bestellungen an simone@lebenshilfe-rlp.de